

Brennholzbestellschein 2025/2026 im Forstamt Daun

(nur gültig mit unterschriebener Erklärung)

Spätester Abgabetermin ist der **17.12.2025**. Verspätete Abgaben werden nicht berücksichtigt!
Der Bestellschein ist beim zuständigen Ortsbürgermeister / bei der zuständigen Ortsbürgermeisterin bzw. bei Ortsvorsteher/-in oder bei der zuständigen Revierleitung abzugeben.

Gewünschter Lieferbetrieb

Holzbestellung aus Gemeinde-/Stadtwald (Name): **NIEDERSTADTFELD**
Holzbestellung aus dem Staatswald (Name):

Angaben zum Besteller

Vorname:..... Nachname:
Straße, Hausnr.: PLZ, Wohnort:
Telefon:..... E-Mail:

Gewünschte Energieholzsortimente und Mengen in Festmeter (fm) – im Staatswald insg. max. 10 fm je Haushalt/Bestellung

Laubhartholz (Buche, Hainbuche, Eiche, Ahorn, Esche und Birke) am Weg fm
Nadelholz am Weg fm
Kronenholz im Bestand (sofern vom Waldbesitzer zugelassen) fm

Umrechnungsfaktoren - **Laubholz:** 1 Festmeter (fm) entspricht bei 1-m-Länge ca. 1,43 Raummeter (rm)
- **Nadelholz:** 1 fm entspricht ca. 1,54 rm

Preise im Gemeindewald: nach Gemeinderatsbeschluss!

Bitte unbedingt die gemeindespezifischen Vorgaben wie maximale Bestellmenge, Preise, Sortimente, Holzarten-anteile etc. beachten. Diese werden (soweit nicht schon erfolgt) in den nächsten Wochen im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde unter der jeweiligen Ortsgemeinde veröffentlicht.

Lieferbedingungen für Brennholz aus Staatswald:

Maximale Bestellmenge je Haushalt, alle Holzarten: 10 fm. Die Annahme der Bestellung durch das Forstamt erfolgt unter Vorbehalt: Je nach Verhältnis von Angebot- zu Nachfragemenge behält sich das Forstamt vor, die bestellte Menge zu kürzen. Ist eine Kürzung erforderlich, erhält der Kunde eine entsprechende Information des Forstamtes bis 31.12.2023.

Preise für Endverbraucher:	Laubhartholz gemischt	73,00 €/fm (inkl. MwSt.)
	Nadelholz	53,00 €/fm (inkl. MwSt.)

Sachkundenachweis für Holz aus dem Staatswald:

Die erforderliche Sachkunde wurde nachgewiesen:

- ☐ für den Selbstwerber ☐ für die vom Selbstwerber eingesetzten Helfer durch
- ☐ Vorlage einer Bescheinigung über die Teilnahme an einem anerkannten Motorsägenkurs für liegendes Holz
- ☐ eine abgeschlossene Berufsausbildung zum Forstwirt
- ☐ Ein Sachkundenachweis des Selbstwerbers ist nicht erforderlich, da das Holz nicht im Wald aufgearbeitet wird.

Die umseitige Haftungserklärung des Selbstwerbers sowie die „Allgemeinen Bedingungen zum Kauf von liegendem Holz für die nicht gewerbliche Selbstaufarbeitung“ sind Bestandteil dieser Vereinbarung und werden mit der Unterschrift bestätigt. Der Selbstwerber hat die umseitigen „Bedingungen für die nicht gewerbliche Aufarbeitung liegenden Holzes durch Selbstwerber“ zur Kenntnis genommen und verpflichtet sich, diese einzuhalten. Bei Verstößen gegen diese Vereinbarung, groben Verstößen gegen Arbeitsschutzbestimmungen und sofern die erforderliche Sachkunde beim Umgang mit der Motorsäge offensichtlich nicht vorliegt, kann die Selbstaufarbeitung jederzeit eingeschränkt oder untersagt werden. Bitte beachten Sie den Hinweis zur Verarbeitung personenbezogener Daten nach DS-GVO auf der Rückseite.

_____, den _____, (Ort) (Datum) (Unterschrift)

I. Allgemeine Bedingungen zum Kauf von liegendem Holz für die nicht gewerbliche Selbstaufarbeitung

- 1. Eigentumsübergang, Abfuhr:** Der Selbstwerber erwirbt das **Eigentum am gekauften Holz nach Bezahlung**. Bearbeitung und Abfuhr dürfen erst nach Bezahlung erfolgen. Bei der Abfuhr ist diese Vereinbarung zusammen mit einem Nachweis der Bezahlung oder der Abfuhrfreigabe mitzuführen.
- 2. Übergabe, Gefahrenübergang:** Mit der Bezahlung geht die Gefahr des Verlustes, des Untergangs oder der Wertminderung auf den Selbstwerber über.
- 3. Verbot der Weiterveräußerung des Holzes:** Das aufgearbeitete Holz dient ausschließlich dem Eigenbedarf bzw. die Aufarbeitung erfolgt im Rahmen von Nachbarschaftshilfe. Eine Weiterveräußerung – auch auf privater Basis – ist ausgeschlossen.
- 4. Fahrerlaubnis:** Der Selbstwerber darf zur Aufarbeitung des Holzes mit seinem Fahrzeug im notwendigen Umfang Waldwege auf eigene Gefahr mit einer Geschwindigkeit von höchstens 30 km/h befahren.
- 5. Helfer und Begleitpersonen:** Falls der Selbstwerber Helfer / Begleitpersonen einsetzt, stellt er sicher, dass die in den „Bedingungen für die Aufarbeitung von liegendem Holz durch nicht gewerbliche Selbstwerber“ enthaltenen Regeln von allen von ihm eingesetzten Helfern und Begleitpersonen eingehalten werden.
- 6. Verbot der Entnahme schwacher Baumteile:** Die Entnahme von Baumteilen, Ästen und/oder Reisig mit einem Durchmesser kleiner als 7 cm o. R. ist verboten.
- 7. Lagerung von aufgearbeitetem Holz:** Aufgearbeitetes Holz darf ausschließlich entlang zugewiesener Plätze zwischengelagert werden. Eine Abdeckung des Holzes z.B. mit Plastikplanen ist untersagt.
- 8. Verbot der Befahrung der Waldfläche:** Eine Befahrung der Waldfläche außerhalb der Fahrwege, Maschinenwege und von der Befahrung freigegebener Rückegassen ist verboten. Ein erforderlicher Holztransport darf ausschließlich auf hierfür bestimmten Wegen erfolgen.

II. Bedingungen für die nicht gewerbliche Aufarbeitung von liegendem Holz durch Selbstwerber

1. Folgende Personen sind von der Arbeit mit der Motorsäge oder anderen gefährlichen Forstarbeiten ausgeschlossen: Personen mit körperlichen oder geistigen Mängeln, Jugendliche unter 18 Jahren, werdende Mütter, alkoholisierte Personen.
2. Die Aufarbeitung und Abfuhr des gekauften Holzes darf nicht durchgeführt werden: vor Tagesanbruch und nach Eintritt der Dämmerung, an Sonn- und Feiertagen, bei starkem Wind, bei Sichtbehinderung sowie bei Glatteis und Schnee, wenn ein sicherer Stand bei der Arbeit und/oder die Rettung bei einem Unfall nicht gewährleistet ist.
3. Bei der Waldarbeit herrschen besondere Arbeitsbedingungen, die je nach Art und Umfang das Tragen einer für Waldarbeiten sicheren und brauchbaren (CE- und GS-geprüften) Arbeitsschutzkleidung zur Vermeidung von Verletzungen erforderlich machen. Das Arbeiten mit der Motorsäge ist nur mit persönlicher Schutzausrüstung zulässig. Zur Schutzkleidung gehören: Schutzhelm mit Gesichtsschutz, Gehörschutz, Lederhandschuhe, Schnittschutzhose und Sicherheitsschuhe mit Schnittschutzeinlage. Alleinarbeit ist untersagt. Ständige Sicht- oder Rufverbindung zu einer anderen Person ist erforderlich. Gefahrenbereich ist der Schwenkbereich der Motorsäge (ca. 2 m). Dort darf sich keine weitere Person aufhalten. Besondere Gefahren drohen durch unter Spannung stehende Stämme und Äste, Totholz, abgebrochene Baumkronen hängende Äste. Unter hängenden Ästen oder angesprochenen Bäumen ist der Aufenthalt untersagt. Bei allen Arbeiten ist auf einen sicheren Stand zu achten. Beim Spalten mit einem (Spalt)-Hammer oder einer Axt mit metallhaltiger Schlagfläche dürfen keine Eisenkeile verwendet werden.
4. Zum Schutz von Gesundheit und Umwelt dürfen Motorsägen nur mit benzolfreiem Sonderkraftstoff betrieben werden. Es darf nur Biokettenhaftöl z.B. mit dem Umweltschutzzeichen „Blauer Engel“ zum Einsatz kommen. Die Verwendung von Altölen zur Ketten-schmierung ist verboten und strafbar.
5. Bei allen Arbeiten mit Maschinen, Arbeitsgeräten und Arbeitsmitteln sind die in den Betriebsanleitungen aufgeführten Sicherheitshinweise zu beachten. Zulässig sind nur Maschinen, Geräte und Werkzeuge, die sich in einwandfreiem und betriebssicherem Zustand befinden.
6. Der Selbstwerber hat die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten und sich so zu verhalten, dass seine Sicherheit und die seiner Helfer stets gewährleistet ist.

III. Haftungserklärung des Selbstwerbers:

1. Ich versichere, die erforderliche Schutzausrüstung für Motorsägearbeiten zu besitzen und bei der Aufarbeitung des Holzes beim Einsatz der Motorsäge zu benutzen.
2. Ich erkenne die Weisungsbefugnis des Vertreters des Waldbesitzers bei groben Verstößen gegen die Unfallverhütungsvorschriften der Unfallkasse RLP bzw. der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) bei Gefahr in Verzug zu meiner eigenen Sicherheit und der Sicherheit anderer Personen an. In die Lage des nächsten Rettungspunktes wurde ich eingewiesen.
3. Im Zuge der Selbstaufarbeitung werden von mir keine betrieblichen Arbeiten für den Forstbetrieb erledigt. Dasselbe gilt auch für die von mir eingesetzten Helfer. Ich verpflichte mich, meine Helfer über den vollständigen Inhalt dieser Erklärung zu informieren.
4. Ich hafte für alle durch mich oder meine Helfer im Rahmen der Selbstaufarbeitung und der Abfuhr des gekauften Holzes vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schäden. Dies gilt auch im Verhältnis zu meinen eingesetzten Helfern. Hinweis: Jegliche Haftung des Waldbesitzers für Schäden, die dem Selbstwerber oder einem seiner Helfer im Rahmen des Einsatzes entstehen, wird ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit sowie andere Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

Mit meiner umseitigen Unterschrift bestätige ich, dass ich über die Unfallgefahren bei der Selbstaufarbeitung unterwiesen worden bin und die allgemeinen Bedingungen zum Kauf von liegendem Holz sowie die Bedingungen für die nicht gewerbliche Aufarbeitung von liegendem Holz durch Selbstwerber anerkenne und beachte.

Landesforsten verarbeitet im Zusammenhang mit der „nicht gewerblichen Selbstaufarbeitung / Brennholzverkauf“ personenbezogene Daten. Weitere Informationen gem. Artikel 13 und 14 des DS-GVO finden Sie im Internetauftritt von Landesforsten in der Datenschutzerklärung <https://datenschutzklärung.wald-rlp.de> unter dem Zweck „Verkauf von Holz / Brennholz und anderen Produkten“. Auf Wunsch übersenden wir diese Information auch in Papierform.